

Wertpapierinformationsblatt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierprospektgesetz

WARNHINWEIS: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand 15.11.2019, Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	<p>Die Art, die genaue Bezeichnung und die ISIN des Wertpapiers</p> <p>Art:: Anleihe in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen Genaue Bezeichnung: TIMBERFARM GloReg Flex I 2019 – 2029 Anleihe ISIN: Keine, es ist nicht beabsichtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in einen Handel an einem organisierten Markt oder einem Sekundärmarkt einbeziehen zu lassen, entsprechend wurde eine ISIN nicht beantragt</p>
2	<p>Funktionsweise des Wertpapiers und damit verbundene Rechte</p> <p>Bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend nur noch als „Teilschuldverschreibungen“ bezeichnet) handelt es sich um Wertpapiere gemäß §§ 793ff. BGB mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags bei Beendigung. Der Anleger nimmt nicht am Gewinn- und Verlust der Emittentin teil. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte, unmittelbare, unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten, unmittelbaren, unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind. Laufzeit: 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2029 Verzinsung: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Dezember 2019 (einschließlich), bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2029 jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres mit nominal 6,75 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag verzinst und wird erstmalig zum 31. Dezember 2019 berechnet. Rückzahlung: Soweit es nicht bereits durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigungen zu einer früheren Rückzahlung kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2030 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die vom kündigenden Anleger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach dem Eingang der wirksamen außerordentlichen Kündigung zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Im Fall einer ordentlichen Kündigung werden die vom kündigenden Anleger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach dem Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Voraussetzung für eine jeweilige Fälligkeit gegenüber einem Anleger ist, dass die Urkunde im Original von ihm bei der Emittentin eingereicht wurde. Eine verspätete Einreichung der Urkunde im Original oder deren Verlust führt nicht zum Verlust des Anspruchs des Anlegers, sondern hat nur Auswirkungen auf die Fälligkeit der Rückzahlung durch die Emittentin. Kündigung: Die Teilschuldverschreibungen können während der Laufzeit vom Anleger mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, steuerlichen, wertpapierrechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt voraussichtlich absehbar ist, demzufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge, Abgaben oder sonstige Aufwendungen zu leisten hätte. Eine außerordentliche Kündigung der Emittentin oder eines Anlegers aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Anlegers hat in Textform (z.B. per Brief über die Post, Telefax oder E-Mail an die zuletzt auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Faxnummer oder E-Mailadresse der Emittentin) in deutscher Sprache und mit dem Nachweis zu erfolgen, dass der kündigende Anleger im Zeitpunkt der Kündigung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis wird durch die Einreichung der Urkunde im Original erbracht. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Kündigung unwirksam. Verbriefung: Die Verbriefung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in einer Urkunde über die vom jeweiligen Anleger insgesamt gehaltenen Teilschuldverschreibungen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Dem Anleger werden die Urkunden und die Zinsscheine direkt von der Emittentin übersandt. Die Verwahrung obliegt dem Anleger selbst. Übertragbarkeit: Der Anleger kann seine Wertpapiere ohne die Zustimmung der Emittentin jederzeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen.</p>
3	<p>Emittentin/Anbieterin und ihre Geschäftstätigkeit sowie etwaige Garantiegeber</p> <p>Emittentin und Anbieterin ist die Timberfarm GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf, HRB 67428, www.timberfarm.de. Sie wurde 2012 gegründet und wird vertreten durch Herrn Maximilian Breidenstein. Die Emittentin ist im Wesentlichen im Kautschukhandel und der Kautschukverarbeitung wirtschaftlich tätig. Sie ist darüber hinaus Initiator und Betreiber von Kautschukplantagen und Kautschukplantagenprojekten. Es gibt keinen Garantiegeber für die Ansprüche des Anlegers aus diesen Teilschuldverschreibungen.</p>
4	<p>Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundenen Risiken</p> <p>Die nachstehenden wesentlichen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Es bestehen weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für nicht wesentlich erachtet werden. Die Reihenfolge der Darstellung der einzelnen Risiken stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Eintritts dar. Allen gemeinsam ist das Risiko des Eintritts eines Totalverlustes oder zumindest des teilweisen Verlustes der investierten Mittel (Erwerbspreis und etwaiger Stückzinsen) sowie der Zinsen. Für den Anleger können über den Totalverlust hinaus weitere Vermögensschäden, bis hin zur Privatinsolvenz, eintreten, wenn der Anleger die Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert oder als Sicherheit für Drittverbindlichkeiten einsetzt. Mit dem Wertpapier verbundene Risiken: Laufzeitrisiko bzw. Liquiditätsrisiko: Eine ordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger ist erstmals zum 31. Dezember 2021 möglich. Er ist bis dahin an die Teilschuldverschreibungen gebunden, sofern kein</p>

	<p>wichtiger Grund für eine sofort wirksame außerordentliche Kündigung eingreift oder er seine Teilschuldverschreibungen an einen Dritten verkaufen kann. Die Teilschuldverschreibungen werden weder an einem organisierten Markt noch an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) frei gehandelt. Der Anleger muss selbst einen Käufer finden. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer findet oder die Teilschuldverschreibungen nur mit Verlust verkaufen kann.</p> <p>Der Anleger kann sich aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin nicht auf die Erzielung der nach den vorliegenden Bedingungen angestrebten Rendite über die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verlassen.</p> <p>Nachrangrisiko: Der Anleger unterliegt dem Risiko, dass nach der Erfüllung gesetzlich vorrangiger Forderungen nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags und auf noch nicht ausbezahlte Zinsen ganz oder teilweise zu befriedigen.</p> <p>Risiko des Verlustes der Urkunde und/oder der Zinsscheine: Der Anleger muss die ihm von der Emittentin übersandte Urkunde und die Zinsscheine selbst verwahren. Sind dem Anleger die Urkunde oder die Zinsscheine verlustig gegangen, muss von ihm ein Aufgebotsverfahren gemäß §§ 946ff. ZPO durchgeführt werden. Dieses dauert mindestens 6 Monate. Der Anleger muss das Aufgebotsverfahren auf seine Kosten durchführen. Während der Zeit des Aufgebotsverfahrens nach Beendigung der Teilschuldverschreibung erfolgt keine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</p> <p>Insolvenzrisiko: Es besteht das Risiko, dass im Fall des Eintritts einer Insolvenz die Insolvenzmasse keine bzw. nur geringe Sachwerte enthält und diese nicht ausreichen, um die Ansprüche auf den Rückzahlungsbetrag und noch nicht ausgeschütteter Zinsen ganz oder teilweise zu befriedigen.</p> <p>Bonitätsrisiko: Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Nennbetrags sind davon abhängig, dass die Emittentin über eine entsprechende Bonität (Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten zurückzahlen zu können) verfügt. Verfügt sie nicht über eine ausreichende Bonität, sind die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Nennbetrags ganz oder teilweise nicht gewährleistet. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und die Zahlung der Zinsen sind nicht finanziell von dritter Seite abgesichert. Es besteht insbesondere keine gesetzliche Einlagensicherung. Es gibt keinen Garanten, der den Verlust ganz oder teilweise auffangen würde.</p> <p>Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit davon abhängig, dass sie Kautschuk wirtschaftlich an- und verkaufen kann und ein entsprechender Marktzugang besteht. Kann die Emittentin Kautschuk nicht mehr wirtschaftlich an- und verkaufen bzw. besteht ein entsprechender Marktzugang zumindest zum großen Teil nicht mehr, kann die Emittentin nicht die für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Einnahmen erzielen.</p>
5	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin</p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (Einzelabschlusses) der Emittentin zum 31. Dezember 2017 berechnete Verschuldungsgrad beträgt 119 %. Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis vom bilanziellen Eigenkapital zum bilanziellen Fremdkapital in Prozent aus. Der Verschuldungsgrad ist damit eine wesentliche Kennziffer zur groben Einschätzung der Finanzstruktur der Emittentin.</p>
6	<p>Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und die Zahlung der Zinsen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der von der Emittentin ausgeübten Geschäftstätigkeit des Kautschukhandels.</p> <p>Positives Szenario:</p> <p>Bei erfolgreicher Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit in Bezug auf den Kautschukhandel ist die Emittentin in der Lage, die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Für das Erreichen des positiven Szenarios ist es wichtig, dass sich das Verhältnis zwischen Betriebskosten und dem Verkaufspreis für den Kautschuk für die Betreiber von Kautschukplantagen, z.B. die Emittentin selbst, nicht verschlechtert und somit auch andere Plantagenbetreiber weiterhin als Verkäufer für die Bereiche Kautschukprojekt und Kautschukhandel der Emittentin zur Verfügung stehen, dass darüber hinaus eine steigende Nachfrage nach Kautschuk herrscht, dass das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis mindestens 5 % und mehr beträgt und dass der Marktzugang weiterhin besteht. Dies bedeutet, dass Kautschuk sowohl exportiert als auch importiert werden kann. Ferner zählt zu dem positiven Szenario, dass Transportkosten und Versicherungen günstiger eingekauft werden können und keine Versicherungsfälle entstehen.</p> <p>Neutrales Szenario:</p> <p>Bei nur teilweiser Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit oder unveränderten bzw. sich nur unwesentlich ändernden Rahmenbedingungen für die aktuelle Geschäftstätigkeit in Bezug auf den Kautschukhandel ist die Emittentin in der Lage, die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Für das Erreichen des neutralen Szenarios ist es wichtig, dass die Betriebskosten für die Betreiber von Kautschukplantagen nicht höher werden als die Preise, für den sie den Kautschuk verkaufen und somit auch andere Plantagenbetreiber weiterhin als Verkäufer zur Verfügung stehen, dass darüber hinaus eine gleichbleibende Nachfrage nach Kautschuk herrscht, dass das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis mindestens 5 % beträgt und dass der Marktzugang zumindest größtenteils weiterhin besteht. Dies bedeutet, dass Kautschuk sowohl exportiert als auch importiert werden kann. Ferner zählt zu dem neutralen Szenario, dass Transportkosten und Versicherungen weiterhin zu den aktuellen Konditionen eingekauft werden können und keine Versicherungsfälle entstehen.</p> <p>Negatives Szenario:</p> <p>Bei einer ungünstigen Änderung der Marktbedingungen und/oder negativer Geschäftsentwicklung in Bezug auf den Kautschukhandel der Emittentin kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere das Insolvenz- und/oder Bonitätsrisiko verwirklicht wird bzw. werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nicht bzw. nicht in voller Höhe erfüllt werden können. Das negative Szenario tritt ein, wenn die Betriebskosten für die Betreiber von Kautschukplantagen dauerhaft höher werden als die Preise, für den sie den Kautschuk verkaufen und somit der Wareneinkauf für die Bereiche Kautschukprojekt und Kautschukhandel der Emittentin über die bisherigen Betreiber von Plantagen entfällt, die Nachfrage</p>

		nach Kautschuk zurück geht, wenn das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis unter 5 % beträgt oder wenn der Marktzugang zumindest größtenteils wegfällt. Es kann ausreichend sein, dass nur eines der vorgenannten Bedingungen eintritt. Dies bedeutet, dass Kautschuk, in dem für ein wirtschaftliches Betreiben der Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderlichen Umfang, weder exportiert noch importiert werden kann. Ferner zählt zu dem negativen Szenario, dass Transportkosten und Versicherungen im Preis steigen und nicht mehr zu den aktuellen Konditionen eingekauft werden können oder Versicherungsfälle entstehen.
7	Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen	<p>Emissionskosten: Die Emissionskosten dieser Teilschuldverschreibungen betragen EUR 60.000,--.</p> <p>Veräußerungskosten: Für den Anleger entstehen die Kosten für die Einsendung der Urkunde und der Zinsscheine, sofern nicht alle gehaltenen Teilschuldverschreibungen veräußert werden.</p> <p>laufende Kosten: Als laufende Kosten können Kosten für die Übersendung der Zinsscheine im Original anfallen.</p> <p>Kosten bei Beendigung: Für die Rücksendung der Urkunde im Original können Kosten anfallen.</p>
8	Angebotskonditionen und Emissionsvolumen	<p>Angebot: Die Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 999.000,-- sind eingeteilt in 999 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,--. Sie werden zu 100 % des Nennbetrags, somit EUR 1.000,--, ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Dezember 2019 (einschließlich), bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2029 verzinst. Die Verzinsung beträgt während der Laufzeit nominal 6,75 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag und wird erstmalig zum 31. Dezember 2019 berechnet. Die Zinszahlung erfolgt jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres („Zinszahlungstag“). Der Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2019 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweils nachfolgende Zeitraum, beginnend an einem Zinszahlungstag (einschließlich) und endend an dem darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), bildet die jeweilige „Zinsperiode“. Die Zinsperiode wird kalendergenau berechnet, also mit 365 bzw. 366 Tagen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode, berechnet. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Methode). Voraussetzung für die Fälligkeit der Zinszahlung ist, dass der Anleger der Emittentin der für den jeweiligen Zinstermin geltenden Zinsschein im Original vorgelegt hat. Eine verspätete Einreichung oder der Verlust des Zinsscheins führt nicht zum Verlust des Anspruchs des Anlegers, sondern hat nur Auswirkungen auf die Fälligkeit der Zinszahlung durch die Emittentin. Soweit es nicht bereits durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigungen zu einer früheren Rückzahlung kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2030 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Voraussetzung für eine Fälligkeit der Zinszahlungen und der Rückzahlung gegenüber einem Anleger ist, dass die Urkunde bzw. die Zinsscheine im Original von ihm bei der Emittentin eingereicht wurden. Eine verspätete Einreichung oder der Verlust des Zinsscheins oder der Urkunde führt nicht zum Verlust des Anspruchs des Anlegers auf die Zinsen oder auf die Rückzahlung, sondern hat nur Auswirkungen auf die Fälligkeit der Zahlungen durch die Emittentin. Die Vorlegungsfrist in § 801 Absatz 1 Satz Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt. Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und nimmt in dieser Funktion die Auszahlung der Zinsen an den Zinstermen und die Rückzahlung bei Fälligkeit an die von dem Anleger zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung vor.</p> <p>Angebotszeitraum: Das Angebot und die Zeichnungsmöglichkeit beginnen am 20. November 2019 und enden mit der Ausplatzierung dieser Teilschuldverschreibungen, spätestens jedoch am 30. Oktober 2020. Bei einer Zeichnung nach dem 1. Dezember 2019 werden Stückzinsen fällig.</p> <p>Zeichungsverfahren: Im Angebotszeitraum kann der Anleger die Teilschuldverschreibungen durch Übersendung der vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin zeichnen. Die Zeichnungsunterlagen können bei der Emittentin angefordert oder von der Homepage der Emittentin heruntergeladen werden. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsangebote abzulehnen.</p>
9	Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses	Der Nettoerlös aus dem öffentlichen Angebot dieser Teilschuldverschreibung i. H. v. EUR 939.000,-- wird dazu verwendet, um den Handel mit Rohkautschuk zu erweitern. Hierzu wird in afrikanischen Ländern Kautschuk eingekauft, welcher in asiatischen und lateinamerikanischen Ländern wieder veräußert werden soll.
	Hinweise gemäß § 4 Abs. 5 WpPG	<ul style="list-style-type: none"> - Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. - Für das Wertpapier wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Emittentin des Wertpapiers. - Der letzte Einzelabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 ist im Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de zum 24. April 2019 veröffentlicht. - Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis nach § 4 Absatz 4 WpPG nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurden.
	Sonstige Informationen	Die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und die Veräußerung bzw. Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen richtet sich bei dem Anleger nach seinen individuellen Verhältnissen. Es wird empfohlen, sich bezüglich dieser Auswirkungen von einem Steuerberater beraten zu lassen. Grundsätzlich unterliegen die Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung bzw. Rückzahlung der Kapitalertragssteuer, dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die steuerlichen Rahmenbedingungen können zukünftig Änderungen unterworfen sein.